



Stellungnahme des BfHD - Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG)

BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt/M.
Tel.: 069/79534971
Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
Internet: www.bfhd.de

A. Zum BfHD

Der BfHD vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen von über 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität. Freiberufliche Hebammen arbeiten in eigener Praxis, als Beleghebamme, im Geburtshaus oder als Familienhebamme. Der BfHD ist „maßgeblicher Berufsverband“ zur Versorgung mit Hebammenhilfe und zur Vergütungsfindung nach § 134a SGB V.

B. Vorbemerkung

Im Mai dieses Jahres hatte der Bundesgesundheitsminister im Nachgang zur Veröffentlichung der Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ in einem Gespräch mit Hebammen-Organisationen diesen kurzfristige Hilfen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von freiberuflich tätigen Hebammen zugesagt.

Dieser Zusage sollte – im Rahmen des GKV-FQWG – entsprochen werden durch einen

○ im Zeitraum 01.07.2014 bis 30.06.2015 von den Krankenkassen zu zahlenden Vergütungszuschlag für freiberufliche Hebammen mit geringer Geburtenzahl (§ 134a Absatz 1c)

sowie

○ ab den 01.07.2015 von den Krankenkassen zu zahlenden und zuvor mit den Hebammenverbänden auszuhandelnden „Sicherstellungszuschlag“ für freiberufliche Hebammen (§ 134a Absatz 1b).

Der BfHD hatte in seiner Stellungnahme vom 19.05.2014 beide Maßnahmen als überaus bürokratisch und in weiten Teilen als untaugliche Maßnahmen im Sinne der Zweckerreichung kritisiert. Da ab dem 01.07.2015 nach heutigem Stand im Wesentlichen nur noch für im Deutschen Hebammenverband organisierte freiberufliche Hebammen bis zum 01.07.2016 eine Berufshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Geburtshilfe existieren könnte (den Mitgliedsfrauen des BfHD wurde dieses politisch motivierte Versicherungsangebot unerklärlicherweise nicht zugänglich gemacht), zielt der Sicherstellungszuschlag überdies größtenteils ins Leere. Ohne Versicherungsschutz darf keine Hebamme ihrem Beruf nachgehen.

Das jetzt im Zuge des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes vorgesehene Regressverbot der Kranken- und Pflegekassen gegenüber schadensersatzpflichtigen freiberuflichen Hebammen bzw. deren Versicherern soll über die Kurzfrist-Maßnahmen des FQWG hinaus die wirtschaftliche Lage freiberuflicher Hebammen dauerhaft verbessern.

C. Stellungnahme zur Neufassung von § 134a Absatz 5 SGB V

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Als Nr. 50 ist hierin eine Neufassung von § 134a Absatz 5 SGB V vorgesehen. Hierin wird ausgeschlossen, dass die Kranken- und Pflegekassen Ansprüche, die gemäß § 116 Absatz 1 SGB X auf sie übergegangen sind, gegenüber einer freiberuflich tätigen Hebamme geltend machen. Die Kranken- und Pflegekassen sollen also in Zukunft Mittel, die sie für die Behandlung und Pflege eines geschädigten Kindes aufgebracht haben, im Haftungsfall nicht mehr regressieren können. Der sog. „Freistellungsanspruch“ der Hebamme gegenüber ihrem Versicherer wird dann nicht mehr ausgelöst, so dass eine Inanspruchnahme des Versicherers (§ 100 Versicherungsvertragsgesetz) ausgeschlossen ist. Der Regressausschluss ist auf nicht grob schuldhaft verursachte Behandlungsfehler beschränkt.

Bereits in den vier Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe hatte sich herauskristallisiert, dass die beteiligten Ministerien ein Regressverbot der Kassen als präferierten Weg zur Eindämmung der Haftpflichtproblematik ansahen. Nach Auskunft des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) entfallen 25-30% des Prämienvolumens auf die Regressnahme der Kassen. Der GKV-Spitzenverband hatte schon damals

einen Regressverzicht der Kassen mit Verweis auf Systemwidrigkeit und erhebliche finanzielle Belastungen der Versichertengemeinschaft strikt abgelehnt.

Vom Grundsatz her begrüßt der BfHD das geplante Regressverbot. Einwände des GKV-Spitzenverbandes, die wie seinerzeit auf eine übermäßige Kostenbelastung zielen, teilt der BfHD nicht. Der Regressverzicht bedeutet für die Kassen – jedenfalls wenn sich die Erwartungen des Gesetzgebers erfüllen – nämlich gerade keinen kostenmäßigen Nachteil. Grund: Nach § 134a Absatz 1 SGB V sind Kostensteigerungen, die die Berufsausübung der Hebammen betreffen, mithin auch Prämiensteigerungen zur Berufshaftpflicht, vom GKV-Spitzenverband in den Vergütungsvereinbarungen angemessen zu berücksichtigen. Wenn, wovon die Politik ausgeht, die Einsparungen der Versicherer durch das Regressverbot zu einer volumenmäßig gleichen Senkung der Versicherungsprämien führen, so werden folglich die Kosten des Regressverzichts der Kassen durch korrespondierend weniger notwendige Vergütungsanpassungen infolge Prämiensteigerungen egalisiert.

Wenn der GKV-Spitzenverband gleichwohl das Kostenargument bemüht, so zeigt sich hieran, dass er erhebliche Zweifel daran hat, dass die Versicherungswirtschaft Einsparungen infolge Regressverbot vollumfänglich durch entsprechend niedrigere Prämien zur Berufshaftpflicht an die Hebammen weitergibt. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob sich die Erwartungen der Politik erfüllen werden. Festzuhalten bleibt nämlich, dass originär Begünstigte des geplanten Regressverbots der Kranken- und Pflegekassen nicht die Hebammen sind, sondern die Versicherer. Erst in einem zweiten Schritt besteht die Hoffnung, dass die Versicherer die Haftpflichtprämien entsprechend senken, wozu es jedoch keinerlei rechtliche Verpflichtung gibt.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Versicherungswirtschaft aufgrund niedrigerer Kosten nun wieder zur Absicherung der geburtshilflichen Risiken bereit sein und Angebote vorlegen wird sowie die eingesparten Mittel vollumfänglich zur Prämienenkung nutzt, so schließt der BfHD aus, dass das Regressverbot **alleine** und auf Dauer gesehen eine ausreichende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage freiberuflicher Hebammen bewirken kann. Hierzu ist weiterhin ein Systemwechsel erforderlich.

Folgende Rechnung zeigt dies überdeutlich: Auf Basis der schon angekündigten Versicherungsprämie von gut 6.200 Euro ab Mitte 2015 würde eine Absenkung um 30% immer noch eine Prämie von gut 4.340 Euro bedeuten. Dies entspricht fast genau der 2013er Prämie, die schon im vergangenen Jahr für die meisten freiberuflichen Hebammen nicht bezahlbar war und zu einem bis heute andauernden massiven Exodus aus der Geburtshilfe führt.

Überaus fraglich erscheint zudem, ob allein der Regressverzicht mit den zu erwartenden Einsparungen die Versicherer veranlassen wird, den zu Mitte 2016 angedrohten Komplett-Ausstieg aus der Berufshaftpflicht der Hebammen zu überdenken.

Wiewohl das geplante Regressverbot auch zu begrüßen ist, so kann diese Maßnahme doch bestenfalls eine **Ergänzung** unter mehreren anderen denkbaren sein, die einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der freiberuflichen Geburtshilfe flankiert. Ein solcher Paradigmenwechsel bedarf einer völligen Neuaufstellung der Berufshaftpflicht im Gesundheitswesen, wobei nach Auffassung des BfHD kein Weg an einer staatlichen Haftung

vorbei führen wird. Zum anderen bedarf es aber auch einer drastischen Erhöhung der Vergütung freiberuflicher Hebammen. Es kann nicht sein, dass ein zunehmend akademisch ausgeübter Gesundheitsberuf der Basisversorgung mit einem Salär aus dem Niedriglohnsektor vergütet wird.

Solange die Politik glaubt, sie könne mit minimalistischen Nachjustierungen der vorgelegten Art den massiven Ausstieg von Hebammen aus der Geburtshilfe aufhalten – wenn dies denn tatsächlich das Ziel sein sollte - , wird das Ergebnis ernüchternd sein. Spätestens Mitte nächsten Jahres wird es, wenn der Versicherungsschutz eines Großteils der freiberuflich tätigen Hebammen wegfällt, zu massiven Engpässen in der Geburtshilfe kommen.

Frankfurt, den 06. November 2014



Ruth Pinno
(erste Vorsitzende des BfHD)